

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Ministerium für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Frau Staatssekretärin Eva Feußner  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

**Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt**

Magdeburg, 12.03.2021

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf des Schülerkostenvergleichsbericht nach § 18g SchulG-LSA**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

zunächst möchte ich mich namens des Vorstandes des VDP Sachsen-Anhalt ganz ausdrücklich für die eingeräumte Möglichkeit bedanken, bereits zum Entwurf des § 18g-Berichtes der Landesregierung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Angesichts des hierfür – auch unter Berücksichtigung der hohen Komplexität des Berichtsentwurfs – vorgesehenen relativ knappen Zeitraums (2,5 Wochen) und wegen der vielfältigen zusätzlichen dringenden Aufgaben, mit denen sich der VDP Sachsen-Anhalt in der noch immer nicht überstandenen Corona-Krise zu befassen hat, bitte ich jedoch um Verständnis dafür, **dass sich diese Stellungnahme nur auf besonders augenfällige und ganz grundsätzliche Probleme des vorliegenden Berichtsentwurfs beschränkt**. Für eine (eigentlich notwendige) noch detailliertere Bewertung der in dem Bericht herangezogenen Statistiken und Haushaltszahlen benötigen wir noch einige Wochen mehr Zeit.

**VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de

**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Die dem VDP Sachsen-Anhalt bekannten Stellungnahmen der LAG der christlich orientierten Schulen und der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland greifen teilweise noch andere Problemstellungen auf als der VDP, insofern sollten alle drei Stellungnahmen im Kontext gesehen werden.

Ich darf zudem schon jetzt ankündigen, dass wir nach der offiziellen Veröffentlichung des § 18g-Berichtes gegenüber den aktuellen und den im Juni neu in das Parlament gewählten Landtagsabgeordneten sehr tiefgründig und dennoch verständlich Stellung zum Inhalt des dann vorliegenden Berichts der Landesregierung beziehen werden.

Den aktuellen Berichtsentwurf sieht der VDP Sachsen-Anhalt sehr kritisch.

**Er erfüllt unseres Erachtens erneut nicht im ausreichenden Maße die gesetzlichen Vorgaben des § 18g SchulG-LSA (sowohl hinsichtlich seiner Erstellung als auch seines Inhalts) und ist deshalb nicht geeignet, den Abgeordneten des Landtages ein realistisches Bild über die tatsächlichen Kosten des staatlichen Schulwesens und die eigentlich notwendigen Finanzierungsbedarfe der Ersatzschulen aufzuzeigen. Damit sind unsere Volksvertreter\*innen auch weiterhin nicht dazu in der Lage, objektiv feststellen zu können, ob die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen zur Finanzhilfe für Ersatzschulen der Vorgabe von Art. 28 Abs. 2 S. 1 unserer Landesverfassung (danach haben Ersatzschulen einen „Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse“) vollumfänglich genügen.**

Dies bedauern wir auch insoweit, als das Landesverfassungsgericht in seiner gerade erst am 02.02.21 ergangenen Entscheidung (LVG 5/20) nochmals bekräftigt hat, dass es die Verfassungsrechte von Landtagsabgeordneten verletzt, wenn deren Fragen nicht **nach bestem Wissen, unverzüglich und vollständig** beantwortet werden. Diese Maßstäbe müssen nach unserer Auffassung auch für Berichte gelten, die die Landesregierung dem Parlament vorlegt. Der Entwurf des § 18g-Berichtes erfüllt unseres Erachtens nach diese Anforderungen nicht.

Er steht inhaltlich zudem **im Widerspruch** zu den vertrauensvollen Diskussionen und den hierbei gewonnenen Erkenntnissen in der von Ihnen geleiteten Arbeitsgruppe, die sich mit einer Überarbeitung des derzeitigen Finanzhilfeberechnungsmodells für die Ersatzschulen befasst.

Dies möchte ich anhand der nachfolgenden Punkte beispielhaft wie folgt begründen:

1. Die Regelung des § 18g ist bereits seit 1996 im Schulgesetz verankert, also seit nunmehr 25 Jahren. Danach sind im Bericht die jeweiligen Schülerkosten **differenziert nach den einzelnen Schulformen** darzustellen. **Es fehlen** im aktuellen § 18g-Entwurf – ebenso wie in den übrigen bislang existierenden drei Schülerkostenvergleichsberichten der Landesregierung (d.h. es wurde trotz einer zunächst vier- und erst später fünfjährigen Legislaturperiode seit der Einfügung des § 18g in das Schulgesetz durchschnittlich nur alle 6,25 Jahre ein entsprechender Bericht vorgelegt) – **erneut Schülerkostenangaben zu den berufsbildenden Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 SchulG-LSA**. Dies ist vor allem deshalb bedauerlich, weil insbesondere die vollzeitschulischen berufsbildenden Schulformen zu einem erheblichen prozentualen Anteil von Ersatzschulträgern vorgehalten werden. Begründet wird diese unzureichende Umsetzung des Auftrages von § 18g zumindest laut der dem VDP Sachsen-Anhalt mittlerweile bekannt gewordenen Kabinettsvorlage von Ende 2020 damit, dass der auf die Schulformen ausgerichtete Vergleich bezüglich der Umsetzbarkeit bei den berufsbildenden Schulen an Grenzen stoße.

Diese Aussage verwundert den VDP Sachsen-Anhalt sehr, hatte doch Ihr Haus der oben erwähnten Arbeitsgruppe ebenfalls Ende 2020 umfangreiche Dateien mit den für verschiedene berufliche Schulformen in unserem Bundesland ermittelten Personal-, Sach- und Investitionsausgaben gleich für mehrere Haushaltsjahre zur Verfügung gestellt. Auch unsere eigenen Recherchen haben ergeben, dass den Landesbehörden genügend Daten vorliegen, um die durchschnittlichen Kosten der berufsbildenden Schulformen und sogar der jeweiligen Fachrichtungen ermitteln zu können.

2. Der vorliegende Berichtsentwurf liefert Daten aus unterschiedlichen Haushaltsjahren: Während die Personalkosten vorrangig aus der Haushaltsrechnung des Landes für 2018 ermittelt werden, werden für die Sachkostenermittlung Zahlen aus dem Jahr 2017 herangezogen. Diese Heranziehung unterschiedlicher Haushaltsjahre bei der Ermittlung der Schülerkosten führt möglicherweise zu erheblichen Unschärfen in der Betrachtung.

**Auch diese Herangehensweise verwundert, hat doch das Statistische Bundesamt am 08.03.21 einen neuen Bericht vorgelegt, der bereits die schulformbezogenen Ausgaben der Länder und Kommunen für**

**2019 (!) benennt** (Quelle: Statistisches Bundesamt „Bildungsausgaben – Ausgaben je Schülerin und Schüler 2019“). Die notwendigen Daten für die Erarbeitung dieser ländervergleichenden Veröffentlichung hat das Statistische Bundesamt auch vom Land Sachsen-Anhalt erhalten. Danach wurden in unserem Bundesland im Haushaltsjahr 2019 durchschnittlich 8.200 € für jede Schülerin und jeden Schüler einer allgemeinbildenden staatlichen Schule ausgegeben.

3. Laut der Vorgabe von § 18g SchulG-LSA sind im Bericht der Landesregierung **die tatsächlich im öffentlichen Schulwesen entstandenen Kosten** darzustellen. In dem vorliegenden Berichtsentwurf wird erneut – z.T. mit Verweis auf Bundesländer mit völlig anderen landesverfassungsrechtlichen Regelungen zu den Ersatzschulen – der Versuch unternommen, diese eindeutige gesetzliche Vorgabe zu unterlaufen, indem der Bericht all jene an den staatlichen Schulen anfallenden Kosten nicht berücksichtigt, die an den freien Schulen (angeblich) nicht oder nicht im vergleichbaren Umfang anfallen würden oder für die den Ersatzschulträgern bislang kein Finanzierungsanspruch zugerechnet wurde (s. Entwurf S. 4).

**Warum muss diese vom Bildungsministerium gewählte Herangehensweise – abgesehen vom klaren Wortlaut von § 18g SchulG-LSA, der letztlich der Umsetzung von Art. 28 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Verf-LSA dient – zwangsläufig falsch sein und zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen?**

- a) Käme der Gesetzgeber theoretisch auf die Idee, gegenüber den Ersatzschulen den im Schulgesetz vorgesehenen Sachkostenzuschuss auf Null zu reduzieren, würden dann in einem nachfolgenden § 18g-Bericht bei konsequenter Anwendung der vom Bildungsministerium bevorzugten Methodik plötzlich auch die Sachkosten der vergleichbaren staatlichen Schulen nicht mehr ermittelt werden, d.h. bei einem späteren „Schülerkostenvergleichsbericht“ würden dann überhaupt nur noch die beim Land angefallenen Lehrkräfte-Personalkosten Gegenstand der Ausführungen sein (selbst eine Betrachtung der nichtpädagogischen Personalkosten, die ja gemäß § 70 Abs. 1 SchulG-LSA zu den Sachkosten zu zählen sind, unterbliebe dann). Dies aber ist nicht der **Zweck des § 18g-Berichtes. Hierdurch sollen die Abgeordneten in die Lage versetzt werden, festzustellen, ob die aktuelle Finanzhilfe einen geordneten Schulbetrieb und die weitere Entwicklung der Ersatzschulen gewährleistet (s. Art. 28 Abs. 2 S. 1 Verf-LSA)**. Dies wäre aber ohne Sach- und weitere Ausgaben außerhalb der Personalkosten überhaupt nicht

vorstellbar.

b) In der Konsequenz bedeutet die oben beschriebene Herangehensweise des Bildungsministeriums auch, **dass offenbar unterstellt wird, dass die Ersatzschulträger u.a. ohne folgende Kostenpositionen arbeiten könnten:**

- Kosten der Beschaffung und des Unterhalts von Schulgebäuden und -anlagen sowie der hierzu gehörenden Grundstücke bzw. alternativ hierzu die hierfür anfallenden Mietkosten
- Kosten für die Gewinnung von Lehrkräften und für die Verwaltung des gesamten Ersatzschul-Personals
- Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Anwälte, externe Datenschutzbeauftragte, Systemadministratoren usw.
- zusätzliche Kosten für besondere pädagogische Konzepte
- zusätzliche Kosten für laufenden Ganztagschulbetrieb
- Kosten für die Genehmigung + Anerkennung von Ersatzschulen sowie für die Genehmigung von Lehrkräften (insbesondere bei Seiteneinsteigern)
- Kosten für die Finanzierung der Wartefrist
- Pandemiebedingte Mehrkosten (aktuell)

**Selbstverständlich fallen darüber hinaus auch noch weitere Kostenpositionen in einem nicht unerheblichen Maße bei allen Trägern von Ersatzschulen an.** Da hierzu aber keine Förderungen durch das Land vorgesehen sind, werden vergleichbare Kostenpositionen bei staatlichen Schulen erst gar nicht ermittelt (Bsp. Gebäudekosten, Personalverwaltungskosten), zudem werden Sonderbelastungen freier Schulträger (z.B. Eigenfinanzierung der in der Regel dreijährigen Wartefrist) im Bericht der Landesregierung erneut nicht benannt und somit auch nicht bewertet.

**Nur durch das Weglassen dieser für einen geordneten Schulbetrieb unverzichtbaren Komponenten ist es offenbar überhaupt möglich, dem Landtag das (unzutreffende) Bild einer „auskömmlichen Finanzierung“ der Ersatzschulen zu vermitteln.** Is das Bildungsministerium im Januar 2018 das Leipziger Institut GBM mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragte, in dem u.a. die schulformbezogenen Kosten des staatlichen Schulwesens ermittelt werden sollten, wurde in der damaligen Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber folgendes formuliert: *„Die Landesregierung vergibt erstmals ein Gutachten, dem die Informationen und Daten für die Erstellung des Berichts nach § 18g Schulgesetz entnommen werden sollen.“*

Dazu kam es jedoch nicht, möglicherweise, weil die Ergebnisse des Gutachtens (das auch vom VDP Sachsen-Anhalt kritisch beurteilt wurde, weil es bestimmte Kostenpositionen unberücksichtigt ließ oder falsch zuordnete) eine **dramatische Unterfinanzierung** der hiesigen Ersatzschulen belegten. Vielmehr liegt erst jetzt, **ganz zum Ende der Legislatur** – knapp 2 Jahre nach Veröffentlichung des vom Bildungsministerium selbst in Auftrag gegebenen GBM-Gutachtens – der Entwurf des § 18g-Berichtes vor, der nur ganz am Rande auszugsweise auf ein **vermeintliches** Ergebnis des GBM-Gutachtens verweist. Vermeyntlich deshalb, weil auf Seite 2 in der Tabelle a.) des Entwurfs der Eindruck erweckt wird, dass die GBM-Fachleute für die staatlichen Grundschulen durchschnittliche Schülerkosten **in Höhe von 6.288,64 €** ermittelt hätten. Dies trifft jedoch nicht zu – tatsächlich sind nämlich im GBM-Gutachten gleich mehrere ermittelte Schülerkostenwerte für die Grundschulen zu finden, die danach differieren, inwieweit von diesen Werten (ebenfalls) vermeintliche Sonderbelastungen der staatlichen Schulen einseitig abgezogen werden oder nicht. Die hierbei vom GBM-Institut ermittelten Kosten pro Schüler\*in bewegen sich dabei **zwischen 7.135,49 € und 6.489,62 €**.

Eine Diskussion, welcher dieser Werte herangezogen werden muss, erübrigt sich aber insofern, weil in dem nun vorliegenden § 18g-Entwurf selbst vom niedrigsten GBM-Wert ohne weitere Begründung oder ohne einen Hinweis auf die tatsächlich vom GBM-Institut ermittelten Kosten nochmals 200,98 € abgezogen werden.

Der Grund hierfür erschließt sich dem VDP Sachsen-Anhalt nicht, es darf auch bezweifelt werden, dass diese Herangehensweise den Landtagsabgeordneten einleuchten wird.

Da trotz dieser Vorgehensweise die Unterschiede zwischen den Kosten der staatlichen Grundschulen und den gewährten Schülerkostensätzen für finanzhilfeberechtigte Ersatzschulträger noch immer gravierend sind, sollen die Ergebnisse des GBM-Gutachtens offenbar wie folgt abqualifiziert werden: **„Angesichts der tatsächlich gegebenen Bestandsfähigkeit der (Anmerkung: freien) Schulen liegt der Schluss nahe, dass der im Gutachten ermittelte Schülerkostensatz nicht mit den „realen“ Schülerkosten der freien Schulen übereinstimmt, ansonsten wäre ein Schulbetrieb nicht vorstellbar.“**

Diese Argumentation ist aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt nicht haltbar, zumal das GBM-Institut bei seiner Untersuchung ausschließlich auf Daten zurückgegriffen hat, die ihm vom Bildungsministerium und von den Kommunen zur Verfügung gestellt wurden. Dass es gerade den Trägern der freien Grundschulen angesichts beständig steigender Tariflöhne, Schulgebäude- und Energiekosten Jahr für Jahr schwerer fällt, ihre Schulen noch kostendeckend und verfassungskonform zu betreiben, ist dem Bildungsministerium bekannt, was z.B. in der bereits erwähnten Arbeitsgruppe „Finanzhilfemodell“ mehrfach auch von Vertreter\*innen des MB ausdrücklich zugestanden wurde. Es ist deshalb aus unserer Sicht der im Bericht genannte GBM-Wert für die Grundschulen entsprechend zu korrigieren und der o.g. zitierte Satz vollständig zu streichen.

4. Ein unvollständiges und somit unrichtiges Bild ergibt sich auch, wenn man sich mit den „abgeleiteten Aussagen“ des MB zu den allgemein- und berufsbildenden Schulen auf den Seiten 5 (unten) und 6 (oben) des Berichtsentwurfs näher befasst.
  - a) Hierin wird z.B. behauptet, dass im Bereich der **staatlichen allgemeinbildenden Schulen** bei den Schülerzahlen seit 2015 eine Stagnation eingetreten sei. Tatsächlich ist dort die Schüleranzahl laut Statistischem Landesamt von 169.649 (Schuljahr 2014/15) auf 177.720 (Schuljahr 2019/20) gestiegen, das entspricht einem **Aufwuchs von 4,8 %**. Zwar ist im gleichen Zeitraum auch die Zahl der Schüler\*innen an den allgemeinbildenden Ersatzschulen gestiegen (von 15.702 auf 19.347, das entspricht einem Zuwachs von 23,2 %), Fakt ist aber auch, dass dieser höhere Anstieg nur wegen der noch immer sehr geringen Anzahl an Ersatzschulen möglich war sowie wegen des häufig noch nicht abgeschlossenen Ausbaus von Klassenstufen in neu gegründeten Ersatzschulen. Hinzu kommt, **dass das jährliche Wachstum der Schülerschaft an allgemeinbil-**

**denden Ersatzschulen sich in den letzten Jahren deutlich rückläufig entwickelt hat** (Anstieg der Schülerzahl von 2014/15 auf 2015/16 von 15.702 auf 16.722 = + 6,5 %; zwischen 2018/19 und 2019/20 hingegen nur noch von 18.915 auf 19.347 = + 2,3 %).

- b) Weiterhin heißt es im Berichts-Entwurf, dass die durchschnittlichen Zuweisungen des Landes für Schüler\*innen an allgemeinbildenden Ersatzschulen zwischen 2015 und 2019 um 16 % gestiegen seien. Hierbei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass in dieser Zeit nicht nur erhebliche Kostensteigerungen u.a. im Gebäude- und Energiekostenbereich von den freien Schulträgern zu verkraften waren, sondern insbesondere auch erhebliche Tarifsteigerungen im TVL sowie die Einführung der zusätzlichen Erfahrungsstufe 6 im TVL. **In der Entgeltgruppe 13 ist dadurch beispielsweise in der höchsten Erfahrungsstufe während des o.g. Zeitraums das monatliche Entgelt von Lehrkräften von 4.947,70 € auf 5.622,71 € gestiegen, allein dies entspricht einer auch von den Ersatzschulträgern zu berücksichtigenden Steigerung von 13,6 %.**

Leider geht der Berichtsentswurf auf derartige Entwicklungen, die aufgrund der Finanzhilfeberechnungsformel in § 18a Abs. 3 SchulG-LSA einen direkten Einfluss auf die zu gewährende Finanzhilfeshöhe haben, nicht ein. Auch bleibt bei dieser Betrachtungsweise unberücksichtigt, wie viele Ersatzschulen sich 2015 noch in der Wartefrist befanden (d.h. hier floss dann ja keine Finanzhilfe für die jeweiligen Schüler\*innen) und wie viele im Jahr 2019. Ebenso unterbleibt ein Blick auf die Entwicklung der Schülerzahlen in den jeweiligen (unterschiedlich „teuren“) Schulformen sowie im berufsbildenden Bereich dazu auch noch auf die Entwicklung in den jeweiligen Fachrichtungen.

Hierzu sei auf folgendes Beispiel verwiesen:

Die Schülerzahl an den von Ersatzschulträgern in Sachsen-Anhalt betriebenen **Berufsfachschulen für Altenpflege** ging von 2014/15 bis 2019/20 von 2.213 auf 1.800 zurück (entspricht einem Rückgang von 18,7 %). Im Schuljahr 2019/20 betrug der endgültige Finanzhilfesatz in dieser Fachrichtung max. 4.053,04 € pro Schüler\*in. Eine gänzlich andere Entwicklung war im Bereich der Ersatzschulträger hingegen bei den Fachschulen für Sozialpädagogik während dieses Zeitraums zu verzeichnen. Hier stieg die Schüleranzahl bei den Ersatzschulen von 2.049 auf 2.427, was einem Aufwuchs von 18,4 % entspricht. Der für die Fachschulen für Sozi-

alpädagogik im Schuljahr 2019/20 gewährte endgültige Finanzhilfesatz betrug – je nach Ausrichtung – zwischen 4.606,00 € und 6.008,87 € - er war also deutlich höher als bei den Berufsfachschulen für Altenpflege, was aus den Vorgaben des Landes zum Rahmenlehrplan bzw. zu den Stundentafeln für diese Fachrichtungen folgt. Derartige Entwicklungen aber haben selbstverständlich erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der durchschnittlich pro Schüler\*in gezahlten Finanzhilfe im berufsbildenden Bereich.

**Alle diese Betrachtungen, die ein wesentlich realistischeres Bild über die Entwicklungen der den freien Schulträgern gewährten Finanzhilfen vermitteln, unterbleiben leider auch in diesem vorliegenden Berichtsentwurf. Dies könnte zur Folge haben, dass das Parlament aus dem Bericht unzutreffende Schlussfolgerungen zu Lasten der Ersatzschulträger zieht.**

5. Der Bericht erweckt zudem den Eindruck, als würden dem staatlichen Schulwesen besondere Belastungen erwachsen, weil es „in allen Schulformen kleine Schulen“ vorhalten müsse, was sich in **geringeren Klassenfrequenzen** dokumentiere (s. Ausführungen auf S. 1 des Berichtes am Ende unter dem Stichwort „Sonderbelastungen“). Auch dieses Argument muss bei genauer Betrachtung dringend hinterfragt werden:

- a) Laut Statistischem Landesamt Sachsen-Anhalt wiesen die einzelnen Schulformen im Schuljahr 2019/20 folgende durchschnittliche Klassenfrequenzen auf:

Schulform	Klassenfrequenz staatliche Schulen	Klassenfrequenz Ersatzschulen
Grundschule	<b>20,5</b>	19,7
Sekundarschule	21,1	<b>21,5</b>
Gemeinschaftsschule (Kl. 5-8)	<b>22,9</b>	20,9
Gymnasium (Sek. I)	<b>23,4</b>	23,2
Integrierte Gesamtschule (Sek. I)	<b>24,6</b>	22,1
Förderschule	<b>8,6</b>	7,3
Berufsfachschule	<b>19,8</b>	16,0
Fachschule	<b>19,2</b>	16,6
Fachoberschule	<b>19,7</b>	16,0

Aus dieser Gegenüberstellung folgt: Nur bei den Sekundarschulen weisen die Ersatzschulen im Vergleich zu den staatlichen Schulen eine leicht höhere Klassenfrequenz auf, in allen anderen Schulformen sind die Klassenfrequenzen hingegen an den staatlichen Schulen zum Teil signifikant höher als an den Ersatzschulen (insbesondere im berufsbildenden Bereich). Hieraus erwachsen letztlich den Ersatzschulträgern im Vergleich zu den entsprechenden staatlichen Schulen durchschnittlich sogar noch höhere Kosten je Schüler\*in.

- b) **Bei der o.g. Betrachtung wird zudem ausgeblendet, dass die Ersatzschulen in bestimmten Regionen und Schulformen schon längst nicht mehr das staatliche Schulangebot lediglich ergänzen, sondern sie in zunehmendem Maße als Versorgungsschulen agieren.** In den vergangenen Jahren wurden immer wieder staatliche Schulen wegen zu geringer Schülerzahlen geschlossen (d.h. für das Land war das Weiterbetreiben der betroffenen staatlichen Schulen offenbar zu kostspielig). Viele dieser Schulen wurden auf Bitte der von der Schließung betroffenen Kommunen von Ersatzschulträgern unter großen Mühen wieder eröffnet (selbstverständlich verbunden mit einer neuen Wartefrist bis zur erstmaligen Gewährung der Finanzhilfe), dies übrigens auch in schwach besiedelten Regionen wie der Altmark oder dem Landkreis Mansfeld-Südharz.

So sind mittlerweile beispielsweise freie Grundschulen in nahezu allen Regionen Sachsen-Anhalts zu finden, auch integrierte Gesamtschulen findet man in freier Trägerschaft eher in kleineren Städten, während diese in staatlicher Trägerschaft nur in den beiden größten Städten Sachsen-Anhalts bestehen. Die Versorgung des ländlichen Raums – einem wichtigen Ziel unserer Landesverfassung – wird somit in einem immer stärkeren Maße von freien Schulträgern wahrgenommen.

Noch gravierender fällt der Versorgungsanteil der Ersatzschulen im Bereich der berufsbildenden vollzeitschulischen Bildungsgänge auf. Hier betrug der Schüleranteil bei den Ersatzschulen laut Statistischem Landesamt im Schuljahr 2019/20 z.B.:

- in der Berufsfachschule Altenpflegehilfe 58,2 %
- in der Berufsfachschule Sozialassistenz 33,6 %
- in der Berufsfachschule Altenpflege 78,5 %
- in der Berufsfachschule Ergotherapie 68,0 %
- in der Berufsfachschule Logopädie 100 % (!)

- in der Berufsfachschule Physiotherapie 59,3 %
- in der Fachschule Sozialpädagogik 62,7 %

Gerade bei diesen Fachrichtungen gibt es deshalb nach unserer Auffassung kein Argument mehr dafür, dass hier die Finanzhilfe weiterhin deutlich niedriger gehalten wird als die Kosten, die für vergleichbare staatliche Schulangebote aufgebracht werden müssen.

6. Gemäß § 18a Abs. 6 SchulG-LSA sind Ersatzschulen an allen Investitionsprogrammen für staatliche Schulen angemessen zu beteiligen.

Im Berichtsentwurf heißt es hierzu auf S. 19: „Das Land hat die Forderung nach angemessener Beteiligung der freien Träger an Investitionsförderprogrammen (§ 18a Abs. 6 SchulG LSA) **mehr als erfüllt.**“

Fraglich ist, wie das MB zu dieser Einschätzung kommt, belegen doch die im Berichtsentwurf verwendeten Zahlen das genaue Gegenteil.

Im Schuljahr 2019/20 besuchten insgesamt 26.448 Schüler\*innen freie allgemein- und berufsbildende Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt. Im Jahr 2019 entsprach dies laut Statistischem Bundesamt einem **Schüleranteil von 10,9 %**.

- Laut Angaben im Berichtsentwurf erhielten zwischen 2014 und 2020 lediglich vier Ersatzschulen eine Förderung über das finanzstärkste Schulbauförderprogramm **STARK III**, hingegen aber 101 staatliche Schulen (schulischer Anteil bei den Ersatzschulen beträgt somit noch nicht einmal 4 Prozent). Das Gesamtinvestitionsvolumen für diese vier Schulen betrug 13.335.026,89 € (von insgesamt 342.030.307,12 €), was einem prozentualen Anteil von **lediglich 3,9 %** entspricht.
- Aus dem **Förderprogramm „Schulinfrastruktur“** wurden laut Berichtsentwurf Mittel in Höhe von 98.996.096,97 € für staatliche Schulträger bewilligt, für Ersatzschulträger hingegen nur Mittel in Höhe von 5.061,922,84 €, das entspricht einem Anteil von **knapp 4,9 %**.

Dies bedeutet: Die Ersatzschulen sind an den beiden größten Schulinvestitionsprogrammen des Landes während der letzten Jahre nur unterdurchschnittlich beteiligt worden.

7. Die vorgenannten fehlerhaften bzw. unvollständigen Analysen im vorliegenden Berichtsentwurf lassen sich um viele weitere Punkte ergänzen, z.B.:

- Die auf Seite 10 (hier unter b.) Gruppe 2) aufgeführten Sachverhalte, für die die freien Schulen angeblich keine Leistungen zu erbringen hätten, können so nicht unwidersprochen hingenommen werden, zumal hier wieder einmal die Zusatzbelastungen der Ersatzschulen völlig unberücksichtigt bleiben (z.B. Kosten für Geschäftsführung, externe Datenschutzbeauftragte). Auch Ersatzschulen erbringen z.B. Leistungen bei der Beratung und Unterstützung auch von staatlichen Schulen. Erinnert sei beispielhaft an die sog. LINDIUS-Schulen, deren Netzwerk zu fast einem Viertel aus freien Schulen besteht. Ebenso sind Ersatzschulen insbesondere im berufsbildenden Bereich an der Erstellung von Prüfungsaufgaben und der Besetzung von Prüfungskommissionen beteiligt. Auch freie Schulträger koordinieren selbstverständlich Betriebspraktika für ihre Schüler\*innen, auch hier im besonderen Maße an berufsbildenden Schulen.
- Noch immer macht das Land den Kommunen keine Vorgaben zur genauen doppischen Erfassung von schulbezogenen Gebäude- und Sachkosten. Das Land selbst, das ja auch Schulträger ist, erfasst seine Kosten ohnehin nur kameralistisch. Schon 2014 hatte der damalige Landesverfassungsrichter Prof. Winfried Kluth in einem Gutachten ausgeführt, dass genau diese Kosten aufgrund der Regelung von § 18g SchulG-LSA landesweit einheitlich zu erfassen sind. Dies ist bis heute nicht geschehen, was auch im GBM-Gutachten bemängelt wurde.

Die deshalb im Berichtsentwurf gezogene „Schlussfolgerung“, dass die vom Statistischen Bundesamt für Sachsen-Anhalt ermittelten Ausgaben der Kommunen als „untere Ausgabengrenze“ und die Berechnungen des Landes Sachsen als „obere Ausgabengrenze“ zu verwenden seien (s. S. 14), erschließt sich dem VDP Sachsen-Anhalt nicht. Wenn der Freistaat Sachsen dazu in der Lage ist, die tatsächlichen Sach- und Gebäudekosten der staatlichen Schulträger zu ermitteln, sollte dies für das Land Sachsen-Anhalt auch kein größeres Problem darstellen.

- Vehement zurückzuweisen ist die im Bericht vorgenommene Korrektur aufgrund eines im Land Sachsen für die Sachausgaben her-

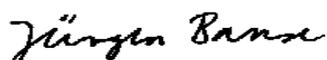
angezogenen „Auslastungsfaktors“ (s. S. 10). Der Bericht zieht diesen – in Sachsen-Anhalt im Schulgesetz nicht vorgesehenen Faktor – nicht nur für die Sach-, sondern gleich auch noch für die wesentlich höheren Personalausgaben heran, um die tatsächlich an den staatlichen Schulen entstandenen Schülerkosten in unzulässiger Weise abgesenkt darstellen zu können. Dies ist umso problematischer, da der hier gewählte Ansatz bei einer vergleichenden Heranziehung der Finanzhilfesätze für die Ersatzschulen (also bezüglich deren tatsächlichen Auslastung) selbstverständlich keine Berücksichtigung findet.

- Ebenso ist die Heranziehung von „Orientierungswerten“ hinsichtlich der staatlichen Klassengrößen abzulehnen, weil z.B. im Bereich der staatlichen Grundschulen der hier vorgesehene „Orientierungswert“ nur von einem geringen Bruchteil der staatlichen Schulen überhaupt erreicht wird. Somit ist hier weiterhin auf die tatsächlichen Klassenfrequenzen zurückzugreifen, die das Statistische Landesamt jährlich ermittelt und veröffentlicht.
- Einige VDP-Mitglieder bemängeln zudem die schlechte Lesbarkeit und Verständlichkeit des Berichtsentwurfes. So werden z.B. die zahlreich im Bericht verwendeten Abkürzungen in der Regel nicht erläutert. Es ist deshalb nach unseren Erfahrungen davon auszugehen, dass viele Landtagsabgeordnete beim Lesen des Berichtes vor ähnlichen Verständnisproblemen stehen werden.

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

der vorliegende Entwurf des § 18g-Berichtes ist leider – trotz Hinzuziehung externer Unterstützung – erneut grob fehlerhaft und als Vorlage für das Landesparlament nicht geeignet. Er entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Der VDP Sachsen-Anhalt empfiehlt deshalb, den Bericht in dieser Legislaturperiode dem Landtag gar nicht mehr vorzulegen oder nur in stark überarbeiteter Form unter Berücksichtigung der vorgenannten Kritikpunkte. Sehr gern stehe ich Ihnen für ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -